

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 29. Juli 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 126.) Neuwahlen zu den Kreissynoden. — (Nr. 127.) Neuwahlen zur Provinzialsynode. — (Nr. 128.) Ernennung von Wahlkommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Neuwahlen zur Provinzialsynode und Durchführung der Wahl.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1933.

(Nr. 126.) Neuwahlen zu den Kreissynoden.

Nach dem Reichsgesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (R. G. Bl. I Seite 471) finden, soweit Organe der Landeskirchen durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Verordnung vom 27. Juli 1933 über die Neubildung der Synoden und Gemeindeverbandsorgane bestimmt, daß die weltlichen Mitglieder der Kreissynoden **bis spätestens 13. August 1933** zu wählen sind.

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats wird im nächsten Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt werden.

Als Sachvertreter (Art. 63 Abs. 3 B. U.) treten grundsätzlich diejenigen Personen in die Kreissynode ein, die bei der letzten Neubildung der Kreissynoden als Sachvertreter berufen oder gewählt worden sind. Der Superintendent hat jedoch im Einvernehmen mit den Entscheidungsberechtigten darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen kirchlichen Richtungen innerhalb des Kreises der Sachvertreter das gleiche Verhältnis wie bei den gewählten Mitgliedern erreicht wird. Waren bei der Wahl einer Sachgruppe die Vertreter nur aus dem Grunde einem einzelnen Wahlvorschläge entnommen, weil die anderen Wahlvorschläge verspätet eingegangen waren, so bestimmt jetzt der Superintendent, ohne an jene Wahl gebunden zu sein, die Vertreter.

Im übrigen wird die Wahl nach dem geltenden Recht vollzogen, also in Pommern nach der Kreissynodalwahlordnung vom 27. Oktober 1927 (R. G. u. B. Bl. 1928 Seite 224 ff.) und den Bestimmungen der Provinzialsynode betr. Wahl und Berufung der Sachvertreter zu den Kreissynoden der Provinz Pommern vom 25. Oktober 1927 (R. U. Bl. 1928 Seite 128 ff. Nr. 123). Etwa zu wahrende Fristen gelten dergestalt als geändert, daß der vorstehend genannte Termin innegehalten werden kann. Zur Wahlstützung der Gemeindevertretung ist möglichst frühzeitig und ausreichend unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist nach Möglichkeit auf eine solche Zeit zu legen, daß jedes Mitglied teilzunehmen in der Lage ist.

Ueber alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl auftauchenden Streitfragen entscheidet das Konsistorium.

Wir beauftragen die Herren Superintendents, sofort alle Maßnahmen zur pünktlichen Durchführung der Wahl zu treffen.

Tgb. VII Nr. 1601 III

Der Konsistorialpräsident als Wahlleiter.

Stettin, den 29. Juli 1933.

(Nr. 127.) Neuwahlen zur Provinzialsynode.

Auf Grund der im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 veröffentlichten Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Neubildung der Provinzialsynoden vom 27. Juli 1933 fordere ich die neugewählten Mitglieder der kirchlichen Gemeinde-Vertretungen auf,

am Sonntag, dem 13. August d. J.,

die Wahl zur Provinzialsynode vorzunehmen, insbesondere Wahlvorschläge einzureichen.

1. Die Wahl wird nach den Vorschriften des geltenden Rechts, insbesondere der Provinzialsynodalwahlordnung in der jetzt geltenden Fassung vom 24. November 1928 (K. G. B. Bl. S. 275 ff.) vollzogen, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden etwas anderes ergibt.
2. Als Wahlmatrikel ist ohne Veränderung diejenige Matrikel zu Grunde zu legen, die der Wahl zu den Provinzialsynoden im Mai d. J. zu Grunde gelegen hat. Ziffer 24 und 25 P. S. W. O. finden keine Anwendung.
3. Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke (Bezirkslisten) müssen **spätestens am 5. August d. J.** bei dem Wahlkommissar des Bezirks, Wahlvorschläge zur Aufwertung von Reststimmen für eine Bezirksliste (Provinzliste) **bis zum gleichen Tage bei mir** eingereicht sein. Die Erklärungen, daß Reststimmen für eine Bezirksliste einer Provinzliste zugerechnet werden sollen (Anschlußerklärungen) müssen **spätestens am 6. August d. J. bei dem Wahlkommissar des Bezirks** abgegeben werden.
4. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort bezeichnet werden. 10 Unterschriften genügen. Zustimmungserklärungen der Vorgesetzten brauchen **nicht** mitvorgelegt zu werden.
Verbindungserklärungen sind nicht zulässig.
5. Die Einreichung eines Wahlvorschlages kann durch die Erklärung ersetzt werden, daß ein Wahlvorschlag, der für die Wahl im Mai zugelassen war, auch für die jetzige Wahl als eingereicht gelten soll. Zur Abgabe dieser Erklärung ist der Vertrauensmann des Wahlvorschlages ermächtigt. Er kann hierbei angeben, daß der Wahlvorschlag mit einem Kennwort bezeichnet werden soll.
6. **Spätestens am 8. August d. J.** haben die Bezirkswahlausschüsse über die Zulassung von Bezirkslisten und Anschlußerklärungen zu entscheiden und mir diese **bis zum 9. August d. J.** mitzuteilen. Im Falle der Nr. 5 gilt der Wahlvorschlag als zugelassen.
7. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Sie beginnt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
8. Ansprachen darf niemand halten. Die Einladung zur Wahl muß den Wahlberechtigten **spätestens 24 Stunden vor der Wahlhandlung** zugehen.
Wahlberechtigt sind als gewählte Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretung nur diejenigen, die nach dem 22. Juli 1933 gewählt worden sind.
9. Sind Wahlvorschläge mit einem Kennwort versehen, so ist der Wahlvorschlag auch auf dem Stimmzettel mit dem Kennwort zu bezeichnen, anderenfalls dient der Name des ersten Bewerbers zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.
10. Die Herren Superintendenten ersuche ich, die Stimmzettel, die ihnen von den Wahlkommissaren zugehen werden, unverzüglich den Gemeindefkirchenräten zu übermitteln. Amtlich gestempelte Umschläge für die Stimmzettel haben die Gemeindefkirchenräte gemäß Ziffer 53 a. a. O. zu beschaffen. Ueber die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift nach dem Muster der Anlage B zur Provinzialsynodalwahlordnung aufzunehmen. Die Vordrucke zu diesen Niederschriften sind durch die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte in der erforderlichen Anzahl rechtzeitig bei ihren Superintendenten zu bestellen, letztere wollen sie für ihren Kirchenkreis von der Firma Fischer & Schmidt, hier, Große Wollweberstraße, beziehen.
11. Die Verhandlungsniederschrift nebst den zur Prüfung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen hat der Vorsitzende des Gemeindefkirchenrats **sofort** nach der Wahl, **spätestens am folgenden Werktage**, dem Wahlkommissar des Bezirks zu übersenden.
12. **Spätestens am 16. August d. J.** haben die Bezirkswahlausschüsse die Wahlergebnisse festzustellen und sie mir noch **an dem gleichen Tage** weiterzuleiten.
13. Ist offensichtlich in einem Stimmbezirk die Wahl fehlerhaft vollzogen oder das Wahlergebnis fehlerhaft ermittelt worden, so kann der Bezirkswahlausschuß das Ergebnis für den

Stimmbezirk seinerseits berichtigend feststellen. Er kann hierbei in Ermangelung anderer Unterlagen für das Stimmverhältnis das Verhältnis der kirchlichen Richtungen zu Grunde legen, wie es sich bei der Wahl der Gemeindeförperschaften am 23. Juli 1933 ergeben hat. Das gleiche gilt, wenn in einem Stimmbezirk die Wahl versäumt worden ist.

D. W a h n.

Lgb. P. Nr. 674.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 29. Juli 1933.

(Nr. 128.) Ernennung von Wahlkommissaren für die Wahlbezirke der Kirchenprovinz Pommern für die Neuwahlen zur Provinzialsynode und Durchführung der Wahl.

Auf Grund der Bestimmungen zu 3 Ziffer 4 der Provinzialsynodal-Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1928 (R. G. B. Bl. S. 275) sind für die am 13. August d. J. stattfindenden Neuwahlen zur Provinzialsynode wieder die im Kirchlichen Amtsblatt 1933 Seite 44 bekanntgegebenen Wahlkommissare und stellvertretenden Wahlkommissare ernannt worden, mit Ausnahme des Wahlbezirks Stettin-Ost, wo an Stelle des behinderten Superintendenten Russe in Jakobshagen der Superintendent Buth in Greifenberg als Wahlkommissar und als stellvertretender Wahlkommissar der Superintendent Rathke in Stargard ernannt worden sind.

In der Zahl der zu wählenden Abgeordneten tritt gegenüber meiner Bekanntmachung vom 25. März d. J. — Pr. Nr. 134 — (R. A. Bl. 1933 Seite 44) keine Aenderung ein.

Lgb. Pr. Nr. 675.

